

In der pflanzlichen Produktion bestimmt er z. B. in der Regel die Art des Saatgutes, Zeitpunkt und Verfahren bei der Aussaat, Art und Weise der Düngung, der Pflegemaßnahmen, der Ernte und der Ablieferung der Kulturen. Häufig muß sich der Erzeuger verpflichten, Erzeugnisse auf einer Mindestanbaufläche anzubauen, wobei dem Integrator teilweise das Recht der Parzellenauswahl zusteht. Bezeichnend für die vertikale Integration in der Gemüseproduktion ist das vom Findus-Konzern entwickelte Vertragssystem. Hier liefert der Konzern den Bauern das Saatgut, führt Bodenuntersuchungen durch, betreibt selbst die Schädlingsbekämpfung und übernimmt Ernte und Abfuhr des Erntegutes; außerdem berät und kontrolliert er die Vertragsbauern. Die Verträge laufen jeweils über die Dauer von drei Jahren und werden dann von Fall zu Fall erneuert.¹³ *

Analog sind die Integrationsverträge in der Tierproduktion ausgestaltet.

Hier bestimmt der Integrator in der Regel die Qualitätsforderungen hinsichtlich der aufzustallenden Tiere (Rassen, Züchtungen), Futterzusammensetzung, Fütterung und Pflege der Tiere bis zu ihrer Ablieferung an den Integrator. Ferner stellt er Forderungen hinsichtlich der Gestaltung der Stallbauten.K

Der Integrator nimmt im Vertrag für sich das Recht in Anspruch, während des gesamten Produktionsprozesses die Einhaltung der Vertragspflichten durch den Erzeuger zu kontrollieren und gegebenenfalls Auflagen für die Produktionsgestaltung zu erteilen. Hierzu unterhalten die integrierenden Konzerne einen betriebseigenen Beratungsdienst, dessen Angehörige berechtigt sind, jederzeit im landwirtschaftlichen Betrieb die Produktionstätigkeit zu überwachen und Produktionsweisungen zu erteilen. Der Beratungsdienst wird zugleich dazu genutzt, den Verkauf vom Integrator selbst erzeugter landwirtschaftlicher Produktionsmittel (z. B. Futtermittel, Düngemittel, Stallbauten) an die Landwirtschaftsbetriebe zu betreiben.

Mit dem Kontrollrecht des Integrators korrespondiert die Pflicht des Vertragsbauern, auf Verlangen des Integrators Auskunft über den Stand der Produktion bzw. der Ablieferung zu geben. Bei Verletzung der auf erlegten Pflichten drohen dem Vertragsbauern empfindliche Vertragsstrafen.

Das ausgeprägte Weisungs- und Kontrollrecht des Integrators drängt den Vertragsbauern hinsichtlich des Produktionsbereichs, auf den sich die Vertragslandwirtschaft erstreckt, in eine ähnliche untergeordnete Rolle wie den unselbständigen und besitzlosen industriellen Lohnarbeiter, allein mit dem Unterschied, daß der Bauer noch mit Produktionsmitteln produziert, die juristisch sein Eigentum sind. Mit Abschluß des Integrationsvertrages unterwirft sich der Bauer dem Kommando und Diktat des Integrators; für eine gleichberechtigte Partnerschaft des Bauern, für dessen Mitsprache bei der Vertragsdurchführung ist hier kein Raum. Kontroll- und Weisungsrechte konzentrieren sich ausschließlich beim Integrator.

2. Entschließt sich ein Bauer zur Vertragslandwirtschaft, so sind ihm die weitreichenden Konsequenzen hinsichtlich der Beschränkung bzw. des Verlustes seiner Dispositionsbefugnis über den eigenen Betrieb in ihren wesentlichen Zügen durchaus bekannt. Dennoch geht er die Integrationsbeziehungen ein. Er verspricht sich von ihnen einen stabilen Absatz für seine Produkte und eine Sicherung gegen die anarchischen Marktschwankungen, die der kapitalistischen Produktionsweise immanent sind. Die Absatzsicherung steht jedoch in engem Zusammenhang mit der Preisgestaltung. Hier brechen die antagonistischen Widersprüche zwischen Integrator und landwirtschaft-

¹³ Vgl. DLP vom 6. 1. 1968, S. 12.

^{•14} vgl. W. Schopen, Die vertikale Integration . . . , a. a. O., S. 107.